
Vollzugsverordnung zur Verordnung über Ausbildungsbeiträge¹

(Vom 30. April 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 22 der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002,²

beschliesst:

I. Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge**§ 1 Anerkannte Ausbildungen**

¹ Inländische Ausbildungen und Ausbildungsstätten müssen vom Bund oder vom Standortkanton auf Grund eidgenössischen oder kantonalen Rechts beziehungsweise einer interkantonalen Vereinbarung anerkannt sein.

² Ausländische Ausbildungen und Ausbildungsstätten müssen vom Bund oder von der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK) anerkannt sein.

³ Das Amt für Berufsbildung führt ein Verzeichnis der stipendienrechtlich anerkannten Ausbildungen und Ausbildungsstätten.

§ 2 Beitragsberechtigte Vorbildungen

Vorbildungen, die nach Erfüllung der Schulpflicht absolviert werden, sind stipendienberechtigt, wenn sie als Vorbereitung auf eine Erstausbildung nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung gelten. Dazu zählen insbesondere:

- a) Berufsvorbereitungsschulen wie 10. Schuljahr, Berufseinführungsjahr, Werkjahr;
- b) Ausbildungen, die Voraussetzung für den Besuch von Berufsausbildungen sind wie Handels- und Diplommittelschulen, Vorschulen für medizinische, soziale und künstlerische Ausbildungen;
- c) Fachkurse und Berufsmaturitätsschulen, die für den Besuch einer Höheren Fachschule oder Hochschule vorausgesetzt werden.

§ 3 Beitragsberechtigte Weiterbildungen

Zu den Weiterbildungen gemäss § 2 Abs. 4 der Verordnung, die Anspruch auf den Bezug von Studiendarlehen begründen, zählen insbesondere:

- a) von Berufsverbänden oder vom Bund anerkannte Ausbildungsgänge für Verbandsprüfungen, Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen;
- b) Ausbildungsgänge an Fachschulen und Höhere Fachschulen, die zu einem anerkannten Abschluss führen;
- c) Nachdiplomstudiengänge;
- d) Berufsergänzende Ausbildungen;
- e) Kaderausbildungen.

§ 4 Mindestdauer der Ausbildung

Beitragsberechtigt sind Ausbildungen mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten sowie berufsbegleitende Kurse, die umgerechnet wenigstens sechs Vollzeitmonate dauern oder 600 Lektionen umfassen.

II. Berechnung der Ausbildungsbeiträge**§ 5** Anrechenbare Eigenleistung
a) Elternbeitrag
aa) Allgemeines

¹ Massgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zu Beginn der Beitragsperiode. Grundlage bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

² Der zumutbare Elternbeitrag wird auf der Grundlage des anrechenbaren Einkommens nach Massgabe von Anhang 1 ermittelt.

³ Stehen mehrere Kinder gleichzeitig in einer Ausbildung nach § 2 der Verordnung, wird der ermittelte zumutbare Elternbeitrag gleichmässig auf die einzelnen Ausbildungen verteilt.

⁴ Werden die Eltern steuerlich getrennt erfasst, wird ihr anrechenbares Einkommen zusammengerechnet und das Vermögen beider Elternteile berücksichtigt.

§ 6 bb) Ermittlung

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem Reineinkommen gemäss Veranlagungsverfügung zur direkten Bundessteuer. Hinzu kommt ein Vermögenszuschlag von 10 % des Fr. 100 000.-- übersteigenden Reinvermögens gemäss Veranlagungsverfügung zur Kantonssteuer.

² Zum Reineinkommen hinzugerechnet werden:

a) Unterhalts- und Verwaltungskosten infolge Liegenschaftsbesitz sowie sämtliche Schuldzinsen, soweit deren Gesamtbetrag den Ertrag der Liegenschaft um 20 % übersteigt;

b) freiwillige Einkäufe bei Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule.

³ Vom Reineinkommen abgerechnet werden:

a) Fr. 4 000.-- für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die Eltern verpflichtet sind;

b) Fr. 50 000.-- bei Zweitausbildungen und Weiterbildungen, sofern die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Bst. a der Verordnung erfüllt sind;

c) Fr. 20 000.-- bei Eltern, die steuerlich getrennt erfasst werden.

§ 7 b) Beitrag der auszubildenden Person
aa) Allgemeines

¹ Massgebend sind die Einkommensverhältnisse der auszubildenden Person während und die Vermögensverhältnisse zu Beginn der Beitragsperiode. Für die Vermögensverhältnisse bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung die

Grundlage. Bei den Einkommensverhältnissen wird auf das aktuelle Einkommen während der Beitragsperiode abgestellt.

² Der Beitrag ergibt sich aus dem zumutbaren Eigenerwerb pro Jahr zuzüglich der zumutbaren Vermögensleistung.

§ 8 bb) Ermittlung

¹ Als zumutbarer Eigenerwerb pro Jahr gilt:

- a) bei Ausbildungen mit Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis (Lehre, Praktikum) 70 % des Bruttoeinkommens, mindestens jedoch Fr. 1 500.--.
- b) bei Ausbildungen ohne Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis 50 % des Bruttoeinkommens, mindestens jedoch Fr. 1 500.-- für Ausbildungen der Sekundärstufe II, Fr. 3 000.-- für Ausbildungen der Tertiär- und Quartärstufe.

² Alle weiteren Einkünfte wie Unterhaltsbeiträge oder Renten, auf welche die auszubildende Person einen eigenen Anspruch hat, werden zu 50 % als Eigenerwerb angerechnet.

³ Für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die auszubildende Person verpflichtet ist, werden Fr. 10 000.-- vom Bruttoeinkommen abgezogen.

⁴ Das nach Abzug der Freigrenze verbleibende Reinvermögen, dividiert durch die Anzahl bevorstehender Ausbildungsjahre, wird als jährlich zumutbare Leistung aus dem Vermögen angerechnet. Die Freigrenze beträgt:

- a) Fr. 20 000.--;
- b) Fr. 10 000.-- zusätzlich für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die auszubildende Person verpflichtet ist.

§ 9 c) Beitrag des Ehegatten

¹ Massgebend sind die Einkommensverhältnisse und die Vermögensverhältnisse des Ehegatten zu Beginn der Beitragsperiode. Grundlage bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

² Der Beitrag ergibt sich aus 50 % des Reineinkommens gemäss Veranlagungsverfügung zur direkten Bundessteuer zuzüglich 10 % des Fr. 30 000.-- übersteigenden Reinvermögens gemäss Veranlagungsverfügung zur Kantonssteuer.

³ Für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die auszubildende Person verpflichtet ist, werden Fr. 10 000.-- vom Reineinkommen abgezogen, sofern der Abzug nicht bereits gemäss § 8 Abs. 3 erfolgt ist.

⁴ Geht der Ehegatte keinem Erwerb nach, wäre die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jedoch zumutbar, wird ein fiktives Ehegatteneinkommen hinzugerechnet. Dieses entspricht dem mutmasslichen Verdienst, den der Ehegatte auf Grund seiner Ausbildung bei ausgeglichener Wirtschaftslage erzielen könnte.

§ 10 d) Grundlagen für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

¹ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist die Leistungsfähigkeit nach analogen Berechnungsgrundsätzen auf Grund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln.

² Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrundeliegenden, auf ein Jahr aufgerechneten aktuellen Bruttolohnes.

³ Hat sich das bundessteuerpflichtige Reineinkommen seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung um mindestens 20 % geändert, ist dies zu berücksichtigen.

⁴ Die gesuchstellende Person hat auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse hinzuweisen und diese zusammen mit dem Gesuch zu belegen.

§ 11 ³ Massgebende Kosten
 a) Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

¹ Für folgende ausbildungsbedingten Ausgaben werden die effektiven Kosten bis zum nachstehenden Maximum pro Jahr angerechnet:

- | | |
|--|---------------|
| a) Schul- und Studiengelder: | |
| - Sekundärstufe II und Vorbildungen | Fr. 5 000.-- |
| - Tertiär- und Quartärstufe | Fr. 10 000.-- |
| b) Auswärtige Unterkunft und Verpflegung im Internat | Fr. 8 500.-- |
| c) Reisekosten | Fr. 3 000.-- |

² Für folgende ausbildungsbedingten Ausgaben werden die nachstehenden Pauschalen pro Jahr angerechnet:

- | | |
|--|---------------|
| a) Schulmaterial: | |
| - Sekundärstufe II und Berufsvorbereitungsschulen | Fr. 1 000.-- |
| - Tertiär- und Quartärstufe | Fr. 2 000.-- |
| b) Mittagsverpflegung zu Hause | Fr. 1 000.-- |
| c) Mittagsverpflegung auswärts | Fr. 2 500.-- |
| d) Auswärtige Unterkunft und Verpflegung: | |
| - bis 20-jährig | Fr. 8 500.-- |
| - ab 20-jährig | Fr. 12 000.-- |
| e) Übrige Auslagen (Kleider, Schuhe, Versicherung, Taschengeld): | |
| - bis 20-jährig | Fr. 1 800.-- |
| - ab 20-jährig | Fr. 2 400.-- |

³ Für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die auszubildende Person verpflichtet ist, werden angerechnet

	Fr. 4 000.--
--	--------------

§ 12 b) Auswärtige Unterkunft und Verpflegung

Fallen Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses an, wird die Pauschale berücksichtigt, wenn:

- der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern der auszubildenden Person in der Regel nicht innerhalb von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Haltestelle zu Haltestelle) erreicht werden kann;
- die auszubildende Person nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder einer Mittelschule während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell von den Eltern unabhängig war;
- die auszubildende Person verheiratet ist;
- gesundheitliche oder familiäre Gründe die Unterkunft bei den Eltern unzumutbar machen.

§ 13 c) Ausnahme

¹ Für Ausbildungen im Ausland werden die effektiven Schul- oder Studiengelder angerechnet, maximal aber Fr. 20 000.— pro Jahr. Die übrigen ausbildungsbedingten Kosten werden nach den §§ 11 und 12 angerechnet.

² Für den Besuch ausländischer Ausbildungsstätten werden höhere Kosten nur dann angerechnet, wenn der Auslandsaufenthalt zwingender Bestandteil einer in der Schweiz besuchten Ausbildung ist oder wenn die Ausbildungsmöglichkeit in der Schweiz nicht besteht.

§ 14 Höhe der Stipendien

Die Höchstansätze für Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr:

- a) Fr. 10 000.-- für Ausbildungen der Sekundärstufe II;
- b) Fr. 13 000.-- für Ausbildungen der Tertiär- und Quartärstufe;
- c) Sie erhöhen sich für jedes in der Unterhaltspflicht der auszubildenden Person stehende Kind um Fr. 3 000.--.

§ 15⁴ Studiendarlehen

¹ Als Ergänzung zu Stipendien können Darlehen gewährt werden, wenn die Höhe des Stipendiums den ausgewiesenen Bedarf nicht zu decken vermag, auf Grund des berechneten Betrages kein Stipendium ausgerichtet werden kann, die vorausgesetzten Einnahmen aus aner kennenswerten Gründen nicht erzielt werden können oder die Beendigung der Ausbildung kurz bevor steht, die übliche Ausbildungsdauer aber bereits überschritten ist.

² Für Studiendarlehen ist ein Kreditvertrag zwischen der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer und der Schwyzer Kantonalbank abzuschliessen. Dieser hat namentlich die Höhe des Darlehens, die mutmassliche Darlehensdauer, die Verzinsung und die Rückerstattung zu regeln. Es können weitere Bedingungen aufgenommen werden.

³ Bei verspäteter Rückzahlung ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes einer ersten Hypothek der Schwyzer Kantonalbank, mindestens aber von fünf Prozent zu entrichten.

⁴ Das Amt für Berufsbildung entscheidet über Erleichterungen der Rückzahlung, der Regierungsrat über den Verzicht auf die Verzinsung oder Rückzahlung von Darlehen gemäss § 14 Abs. 3 der Verordnung.

III. Verfahren**§ 16** Gesuch um Ausbildungsbeiträge

¹ Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind mit dem amtlichen Formular und den verlangten Unterlagen der Stipendienstelle innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen einzureichen:

- a) bei Ausbildungsbeginn zwischen Mai und Oktober bis am darauf folgenden 1. Dezember;
- b) bei Ausbildungsbeginn zwischen November und April bis am darauf folgenden 1. Juni.

² Bei unmündigen Personen reichen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter das Gesuch ein.

³ Die Stipendienstelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern.

⁴ Auf Gesuche wird nicht eingetreten, wenn sie:

- a) nicht fristgerecht eingereicht werden;
- b) unvollständig eingereicht werden und die benötigten Unterlagen trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden.

⁵ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist jährlich vor Ablauf der Eingabefristen ein Erneuerungsgesuch einzureichen.

§ 17 Entscheid

Das Amt für Berufsbildung entscheidet über die Gesuche um Ausbildungsbeiträge.

§ 18 Auszahlung der Ausbildungsbeiträge

¹ Stipendien werden in der Regel in zwei Raten an die Person ausbezahlt, die das Gesuch eingereicht hat.

² Die Auszahlung der Raten erfolgt nach Eingang einer Bestätigung über die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Ausbildung.

³ Bewilligte Stipendien verfallen, wenn sie nicht während des Ausbildungsjahres, für das sie bestimmt sind, beansprucht werden.

⁴ Studiendarlehen können nach Vertragsunterzeichnung mit der Schwyzer Kantonalbank beansprucht werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmung

¹ Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen bzw. Ausbildungsjahre mit Beginn nach dem 1. Juli 2003 werden nach neuem Recht berechnet.

² Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen bzw. Ausbildungsjahre mit Beginn vor dem 1. Juli 2003 werden nach altem Recht berechnet, sofern das Gesuch bis am 30. Juni 2003 eingereicht wird. Auf nach dem 30. Juni 2003 eingereichte Gesuche kommt in jedem Fall das neue Recht zur Anwendung.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Stipendien und Studiendarlehen⁵ vom 28. Oktober 1986 wird aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsverordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.⁶

Anhang 1**Elternbeitrag pro Jahr**

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag
50 000	0	71 000	8 600
51 000	300	72 000	9 200
52 000	600	73 000	9 800
53 000	900	74 000	10 400
54 000	1 200	75 000	11 000
55 000	1 500	76 000	11 600
56 000	1 800	77 000	12 200
57 000	2 200	78 000	12 800
58 000	2 600	79 000	13 400
59 000	3 000	80 000	14 000
60 000	3 400	81 000	14 700
61 000	3 800	82 000	15 400
62 000	4 200	83 000	16 100
63 000	4 600	84 000	16 800
64 000	5 100	85 000	17 500
65 000	5 600	86 000	18 200
66 000	6 100	87 000	18 900
67 000	6 600	88 000	19 600
68 000	7 100	89 000	20 300
69 000	7 600	90 000	21 000
70 000	8 100	91 000	21 800

Je weitere Fr. 1 000.-- anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 800.--.

¹ Abl 2003 732 und Änderung vom 29. Juni 2004 (Abl 2004 1117).

² SRSZ 661.110.

³ Abs. 2 Bst. e in der Fassung vom 29. Juni 2004.

⁴ Abs. 4 neue eingefügt am 29. Juni 2004.

⁵ GS 17-607.

⁶ Abl 2003 737; Änderung vom 29. Juni 2004 ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.